



HVBG

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2508 - 2508, DOK 554.2:546.5

**Zwangsverwaltung - Urteil des OLG Köln vom 20.08.1993
- 19 U 226/92**

Zwangsverwaltung

BGB § 407; ZPO §§ 91a, 254; ZVG §§ 154, 161

1. Berechtigte, in der Regel der Grundstückseigentümer, hat nach Aufhebung des Zwangsverwaltungsverfahrens einen unmittelbaren Anspruch gegen den Zwangsverwalter auf Auszahlung des zur Deckung von Verwaltungsausgaben und Verfahrenskosten nicht mehr benötigten Kassenbestands. § 154 ZVG ist nicht anwendbar.
 2. Der Zwangsverwalter ist ohne weiteres zur Auszahlung des Kassenbestands an den Berechtigten verpflichtet. Einer Anweisung des Gerichts bedarf es nicht; es kann jedoch zweckmäßig sein, vor der Auszahlung Einvernehmen mit dem Gericht herzustellen.
 3. Der Auszahlungsanspruch ist abtretbar. Tritt der Berechtigte seinen Anspruch ab und zahlt der Zwangsverwalter den Kassenbestand an ihn aus, obwohl der Zessionar vorher eine Abtretungserklärung des Berechtigten vorgelegt hat, dann ist die Auszahlung dem Zessionar gegenüber unwirksam (§ 407 Abs. 1 BGB).
 4. Im Fall der Antragsrücknahme hat der Aufhebungsbeschluss des Gerichts nur deklaratorische Wirkung.
 5. Geht der Kläger im Rahmen einer Stufenklage zum Leistungsanspruch über, nachdem er seinen Ankunftsanspruch anderweitig befriedigt hat, dann wird dieser obsolet. Eine Erledigung der Hauptsache kommt insoweit nicht in Betracht. Der Streitwert richtet sich nur nach dem Leistungsanspruch.
- (82) OLG Köln, Urteil vom 20.08.1993 (19 U 226/92)